

Gemeinde Gundremmingen

vertreten durch

1. Bürgermeister Tobias Bühler

Rathausplatz 1

89355 Gundremmingen

Vorhaben:

Bebauungsplan

**„Biogasanlage und landwirtschaftlicher
Betrieb Gundremmingen “**

1. Änderung und Erweiterung

BEGRÜNDUNG Teil 1

Vorentwurf vom 21.10.2021

Entwurf vom [12.12.2024](#)

Stand vom

Verfasser:

Dipl. Ing. Birgit Berchtenbreiter (FH)

Kappelbuck 26

86720 Grosselfingen-Nördlingen

T: 0171-9751125

Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing

Landschaftsplanung

Stettiner Ring 18

86405 Meitingen

T: 0176-70566887

TEIL I Planvorhaben**I. A Planungsrechtliche Voraussetzungen/Planungsrechtliche Ausgangssituation**

Im Außenbereich auf Flurnummer 2194, sowie Flurnummer 2195 jeweils Gemarkung Gundremmingen wurde ein Sondergebiet „Biogasanlage“ mittels vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Gundremmingen“ ausgewiesen.

Die Gemeinde Gundremmingen hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Gundremmingen“ am XXXXXX als Satzung beschlossen.

Entsprechend dem wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Erstellung einer Biogasanlage mit den zugehörigen Anlagenteilen Fahrсило, Fahrsilovorplatte, Vorrube, Fermenter, Nachfermenter, Substratzufuhr (Vielfraß), Gärrestelager, Technikgebäude (Blockheizkraftwerk), Trafo, Notkühler, Maschinen-/Lagerhalle zulässig.

Die Biogasanlage ist mit einer Dauerleistung von ca. 380 kW elektrisch bzw. mit eine Biogasproduktion im Jahr von ca. 1,6 Mio Ncbm Biogas/Jahr genehmigt. Die Gesamtfläche des Sondergebiets betrug 16.083qm.

Anlass der Bebauungsplan-Änderung

Das bestehende Sondergebiet „Biogasanlage“ ist mittlerweile überwiegend bebaut, es sind Erweiterungsmöglichkeiten der Biogasanlage erforderlich, um diese sowohl an die wirtschaftlich als auch gesetzlichen, veränderten Rahmenbedingungen anzupassen zu können.

Die Anpassung und Erweiterung des Sondergebietes ist zudem erforderlich, um entsprechende Nutzungs-Konflikte mit dem im Regionalplan festgelegten Vorranggebiet Windkraft, das westlich an das Sondergebiet Biogas herangerückt ist, vorzubeugen bzw. die Nutzungen in Einklang zu bringen.

Zudem soll der landwirtschaftliche Betrieb in Zuordnung der Biogasanlage konzentriert werden, um den anfallenden Mist und Gülle direkt in eine weitere Biogasanlagen einbringen zu können, als auch die Wärme der Biogasanlagen im Betriebsleiterwohnhaus nutzen zu können.

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen, wie z. B. Tierplatzzahlen und Stellung als auch Gestaltung der Gebäude festzulegen. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 BauGB ist die Mitgestaltung des Bauvorhaben auf das gemeindliche Einvernehmen beschränkt.

Durch die Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplanes kann sowohl für den Landwirt Rechtssicherheit für den Standort der Biogasanlagen geschaffen werden, als auch durch Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung in der Satzung zum Bebauungsplan Nutzungskonflikte im Hinblick vor allem in Bezug auf das Betriebsleiterwohnhaus, als auch den landwirtschaftlichen Betrieb mit Biogasanlagen und Stall auf die Windkraft vorbeugen.

Entsprechend Stellungnahme des Regionalverband Donau-Iller vom 21.02.2022 sind je nach Art der baulichen Nutzung unterschiedliche Mindestabstände zwischen Vorranggebiet und Wohnbebauung (zwischen 300 – 800m) erforderlich. Für Betriebsleiterwohnhäuser ergibt sich, im Vergleich zur klassischen Wohnbebauung, eine verminderte Schutzbedürftigkeit vor allem in Hinblick auf Emmissionen. Zudem werden entsprechende, einzuhaltende Maßnahmen für den Bau des Betriebsleiterwohnhauses festgesetzt.

Der Ursprungsbebauungsplan wurde als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Nachdem sich in den letzten Jahren die gesetzlichen Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe immer wieder geändert haben und dadurch Änderungen/Anpassungen des landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan in einen qualifizierten Bebauungsplan überführt, damit der Betrieb flexibel darauf reagieren kann.

Das bestehende Sondergebiet soll auf der Westseite um die **Teilbereiche der Flurnummer 2194 und 2195, sowie** um die Flurnummer 2196 Gemarkung Gundremmingen erweitert werden.

Entsprechend den oben dargestellten Ausführungen umfasst die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im wesentlichen:

- Erweiterung des Sondergebietes nach Nord-Westen mit Erweiterung der Fläche für Fahrsilo
- Erweiterung des Sondergebietes nach Süd-Westen
- Aufnahme von Trocknung zur Abwärmenutzung und Hallen für die Biogasanlage und den landwirtschaftlicher Betrieb
- Aufnahme Pufferspeicher um eine Wärmenutzung zu ermöglichen als auch Futtersilos
- Aufnahme eines Rinderstalles mit maximal 400 Tierplätze
- Aufnahme einer weiteren Biogasanlage zur Verwertung des Mistes, da für die Misteinbringung in eine Biogasanlage andere Technik erforderlich wird
- durch Erstellung einer weiteren Biogasanlage ist eine Erhöhung der zulässigen Biogas-Gesamtproduktion auf 2,35 MioNcbm / Jahr erforderlich
- Aufnahme eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage und Büro
- Aufnahme geänderten Zuwegung -
- Zufahrt erfolgt nicht direkt über die Staatsstraße, sondern über einen Wirtschaftsweg parallel zur Staatsstraße
- Änderung der Zweckbestimmung des Bebauungsplanes von „Biogasanlage“ in „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb“
- Überführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan in einen qualifizierten Bebauungsplan

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Gundremmingen vom 21.10.2021 wurden die Entwurfsverfasser mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes für Flurnummer 2194, 2195 und 2196 jeweils Gemarkung Gundremmingen beauftragt.

I B Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes 2023

Aus Leitbild LEP 2023 Bayern 2035, Seite 8

Der Klimawandel bringt eine Zunahme von Naturgefahren wie Überschwemmungen oder Dürren mit sich. Im Interesse des Klimaschutzes kommt es darauf an, die Treibhausgase zu reduzieren, insbesondere auch durch die Umstellung auf eine nachhaltige Energieerzeugung und Mobilität. Zudem wird es gerade auf regionaler Ebene notwendig sein, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, im Tourismus und im Siedlungswesen die Strukturen an den Klimawandel anzupassen.

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch - die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und - die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

REGIONALPLAN REGION Donau-Iller

- Die bäuerliche Landwirtschaft in der Region Donau-Iller soll als wichtiger Wirtschaftsfaktor erhalten und weiterentwickelt werden.“*
- „Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht.“*
- „Vor allem soll angestrebt werden,, den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen.*

I C Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Entsprechend dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gundremmingen sind Teilflächen der Flurnummern 2194 und 2195 jeweils Gemarkung Gundremmingen als Sondergebiet „Biogasanlage“ dargestellt.

Nachdem sich die Sondergebietsfläche durch die Erweiterung des Sondergebietes im Westen und nach Süden ändert, kann die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nicht komplett aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Es ist daher eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchzuführen.

I D Beschreibung der Ausgangssituation

Entsprechend Bodenkarte ist Lehmboden zu erwarten.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Gundremmingen“ umfasst die bestehende Sondergebietsfläche. Die Erweiterungsfläche im Anschluß stellt den bisherigen Eingrünungsbereich bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und die mit dem Vorhaben voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht (Siehe Begründung Teil 2 Umweltbericht) dargestellt.

Die bestehende Biogasanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegt bereits jetzt dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Entsprechend §§ 1 und 50 UVPG gehen die Regelungen für Bauleitpläne im Baugesetzbuch denen des UVPG als speziellere Regelungen vor.

Daher ist keine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG für den Bebauungsplan erforderlich.

E Beschreibung der wesentlichen Grundzüge der Planung

E 1 Lage

Das Sondergebiet „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Gundremmingen“ liegt gut 1,7 km nord-östlich von Gundremmingen. Das Bebauungsplangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Norden-Osten durch Flurnummer 2193, [2193/1](#) und [2193/2](#)

Im Süd-Osten durch Flurnummer 1940/2, 2195/1 und 2194/1

Im Süden-Westen durch Flurnummer 2197 und [1940/2](#)

Im Nord-Westen durch die Flurnummer 2208, (Feldweg)
jeweils Gemarkung Gundremmingen.

E 2 Planbereich

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb“ umfasst Fl. Nr. 2194, 2195, 2196 jeweils Gemarkung Gundremmingen und wird von 16.083qm auf insgesamt 30.220qm vergrößert.

Für das bestehende Sondergebiet findet sich die Ausgleichsfläche auf Teil von Flurnummer 2180, Gemarkung Gundremmingen, für die Erweiterung des Sondergebietes ist die Ausgleichsfläche auf Flurnummer 1514 und 1512, sowie Flurnummer 374/5 jeweils Gemarkung Gundremmingen geplant.

E 3 Flächenaufgliederung

Fläche Plangebiet

„Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Gundremmingen“

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplanfläche

gesamt	30.220qm
bebaubare Fläche/Wegefläche	24.799qm
Grünfläche	5.421qm

E 4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Auf Teil von Flurnummer 2195 und Teil von Flurnummer 2196 Gemarkung Gundremmingen besteht ein Sondergebiet Biogasanlage.

Um die Biogasanlage weiter entwickeln zu können, [eine weitere Biogasanlage für die Verwertung anfallenden Mistes aus dem Rinderstall](#), als auch den landwirtschaftlichen Betrieb an einem Betriebsstandort zu ergänzen und konzentrieren zu können wird das bestehende Sondergebiet nach Westen und Süden erweitert und eine zusätzliche Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Betrieb aufgenommen.

E 5 Begründung zu den Planerische Festsetzungen zur Umsetzung

Innerhalb des abgegrenzten räumlichen Geltungsbereichs, dargestellt in der Bebauungsplanzeichnung M. 1 : 1000 zum Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Gundremmingen“ werden planungsrechtliche Regelungen zur baulichen Nutzung, Erschließung, Bauweise und Grünordnung festgesetzt.

Das Sondergebiet „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Gundremmingen“ wurde in 2 Teilbereich gegliedert, um die Entwicklung im Sondergebiet steuern zu können.

Zum einen in das SO 1:

Hier findet sich die bestehende Biogasanlage, bestehendes Sondergebiet. Dieses Sondergebiet wird erweitert um Fahrsilos, Hallen, Trocknung, einen Bullenstall sowie um [eine Biogasanlage zur Verwertung des Mistes](#).

Zum einen in das SO 2:

In diesem Bereich wird die Wohnnutzung, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dient, konzentriert. Zulässig ist ein Betriebsleiterwohnhaus mit Büro und Garagen.

E 5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb festgesetzt. Diese Festsetzung wird aus § 11 Abs. 2 BauNVO, sonstige Sondergebiete, mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen“, abgeleitet.

Für das Sondergebiet 1, Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb, wird in den textlichen Festsetzungen bestimmt, dass die Erstellung [von Biogasanlagen](#) mit einer [Gesamt-Biogasproduktion](#) von maximal [2,35](#) Mio Ncbm Biogas / Jahr mit den zugehörigen Anlagenteilen Fahrsilo, Fahrsilovorplatte, Vorgrube, Fermenter, Nachfermenter, Substratzufuhr (Vielfraß), Gärrestlager, Technikgebäude (Blockheizkraftwerk), Trafo, Notkühler, Maschinen-/Lagerhalle, Trocknung und [Pufferspeicher](#) zulässig ist.

Zudem ein Rinderstall mit bis zu 400 Tierplätzen, [erforderliche Futtersilos](#) und Hallen für die Biogasanlage als auch den landwirtschaftlichen Betrieb.

Im Sondergebiet 2 ist die Erstellung eines Betriebsleiterwohnhaus, das dem landwirtschaftlichen Betrieb dient, mit Büro und Garagen zulässig.

Die Festsetzung der abweichenden Bauweise ist für das Sondergebiet 1 erforderlich, da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt und das geplante Stallgebäude über 50m Länge aufweist.

Daher wird für das Sondergebiet 1 die abweichende Bauweise festgesetzt.

Für das Sondergebiet 2, Betriebsleiterwohnhaus, wird die offene Bauweise festgesetzt.

E 5.2 Maß der baulichen Nutzung / Höhenfestsetzungen

Das Maß der baulichen Nutzung entspricht bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 dem Höchstwert der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die bestehende Biogasanlage umfasst drei Gärbehälter, eine Vorgrube, ein BHKW-Gebäude, eine Trocknung, ein Separator, eine bestehende Halle und eine Fahrsiloanlage.

Die Festsetzungen der Höhe der baulichen Anlagen, Dachgestaltung der Behälter und Gebäude wurde entsprechend des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewählt bzw. anhand der bestehenden baulichen Anlagen und der geplanten Erweiterung baulicher Anlagen gewählt.

Die genaue Abmessungen und Lage der einzelnen baulichen Anlagen sind im entsprechenden Genehmigungsantrag darzustellen.

Das geplante Wohnhaus mit Garagen ist entsprechend im abgegrenzten Bereich im Sondergebiet 2 zulässig. Die Wandhöhen wurden entsprechend bereits vorliegenden Skizzen des Betriebsleiterwohnhaus festgesetzt. [Aufgrund der baulichen Vorbelastung / Lage der Teilaussiedlung soll auch das Wohnhaus entsprechend der geplanten Funktionsanforderungen erstellt werden.](#)

E 6 Erschließung

Die Zufahrt erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg, der parallel zur Staatstraße 2025, verläuft [bzw. über die Nord-West-Seite von Flurnummer 2208.](#)

E 7 Ver- und Entsorgung

Für das geplante Betriebsleiterwohnhaus als auch den geplanten Stall ist ein Wasseranschluß erforderlich. Die Wasserversorgung soll über einen bestehenden Brunnen erfolgen, entsprechende Wasseruntersuchungen werden im Moment durchgeführt.

Ein Stromanschluß des Sondergebietes ist vorhanden.

Ein gemeindlicher Abwasseranschluss besteht nicht und wird seitens der Gemeinde auch nicht ausgeführt. Das häusliche Abwasser geht einer Kleinkläranlage zu.

E 8 Oberflächenwasser

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein Entwässerungsplan zu erstellen, in dem aufgezeigt wird, wie mit verschmutzten und unverschmutzten Oberflächenwasser umgegangen wird.

E 9 Brandschutz/Löschwasserversorgung

Im Sondergebiet stehen Löschwasserbrunnen zur Verfügung.

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ als auch auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten. In allen Zufahrtbereichen von der St 2025 zum Grundstück ist besonderer Augenmerk auf die Zufahrtradien der Feuerwehrfahrzeuge zu legen. Auf die Einhaltung des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW ist zu achten.

E 10 Alternativenprüfung

Aufgrund des bestehenden Sondergebietes und der erforderliche Bezug zum bestehenden Sondergebiet mit Biogasanlage wurden keine Alternativen geprüft. Nachdem aufgrund der Fallgestaltung die Einbeziehung der bestehenden Biogasanlage und Fahrsiloanlagen erforderlich ist, ist es notwendig die landwirtschaftliche Fläche im Anschluss an die Biogasanlage zu überplanen.

Eine Nachverdichtung, Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand und Baulücken im Sinne des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist, aufgrund der Fallgestaltung, nicht möglich.

E 11 Immissionsschutz

Die bestehende Biogasanlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz Absatz 1 bedürfen *„die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen,, einer Genehmigung.*

§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu

Änderungen ggüüber der 1. TÖB-Beteiligung in blau

nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen, vor allem in Bezug auf Luftreinhaltung und Lärmschutz wurden im Bescheid für die Biogasanlage Emissionsgrenzwerte festgesetzt:

Luftreinhaltung:

Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Lärmschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

In der schalltechnischen Untersuchung mit der Auftrags-Nr. C220051r1 der Firma igi CONSULT GmbH vom 02.12.2024 sind die auf die SO 2-Fläche zur Unterbringung eines Betriebsleiterwohnhauses einwirkenden Verkehrslärmimmissionen durch die südöstlich vorbeiführende Staatsstraße 2025 berechnet und beurteilt worden.

Im Ergebnis wird zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) der für Misch- bzw. Dorfgebiete geltende Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) von 54 dB(A) bis zu einem Abstand von 44 m zur Straßenmitte der St 2025 überschritten. Zur Tagzeit (6 Uhr bis 22 Uhr) wird der Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) bis zu einem Abstand von 37 m überschritten.

Die Grenzwert-Überschreitungen sind an der straßenzugewandten Südostseite eines Wohnhauses - bzw. bei einer Nord-Süd-Gebäudeausrichtung an den Süd- und Ostseiten - maßgebend. Dahingehend sind bei der Planung und Umplanung von nachts und/oder tagsüber schutzbedürftigen Schlaf- und Ruheräumen zwingend Schallschutzmaßnahmen zu beachten.

Der Aufwand für einen vom Grundsatz her zu bevorzugenden aktiven Schallschutz in Form einer Lärmschutzwand etc. steht nicht in einem angemessenen Verhältnis zur erzielbaren Schallschutzwirkung. Stattdessen werden bis zu der in der Planzeichnung eingetragenen, für die Nachtzeit geltenden 54 dB(A)-Abstandslinie bzw. bis zu der für die Tagzeit geltenden 64 dB(A)-Abstandslinie bauliche und passive Schallschutzvorkehrungen am Baukörper umgesetzt. So sind Räume, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen (schutzbedürftige Schlafräume nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) bzw. insbesondere die Fenster zum Lüften dieser Räume von der Staatsstraße weg in Richtung weniger Lärm belasteter Gebäudeseiten zu orientieren.

Verbleibenden Fenstern im unmittelbaren Einwirkungsbereich der St 2025 sind Schallschutzvorbauten, wie vorgehängte Fassaden oder verglaste Balkone vorzusetzen. Geeignet sind in diesem Zusammenhang auch Kastenfenster, sodass beim Schalldurchgang auch bei innen und außen gekippten Fenstern maßgebliche Geräuschkinderungen eintreten.

An den seitlich abgewandten südwestlichen und nordöstlichen Gebäudeseiten sind Überschreitungen der in Mischgebieten möglichst einzuhaltenden Nacht- und Tag-Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 von 50 dB(A) bzw. 60 dB(A) zu

Änderungen ggüber der 1. TÖB-Beteiligung in blau

verzeichnen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, schutzbedürftige Räume bzw. deren Fenster in Richtung nordwestliche Gebäudeseite (bzw. Nord- oder Westseite) auszurichten.

Zusätzlich zu den erforderlichen und empfohlenen Schallschutzvorkehrungen bieten sich fensterunabhängige Wohnraumlüftungen mit Hilfe von mechanischen Lüftungseinrichtungen an (Schalldämmlüfter, die in den Fensterblock integriert sind, kontrollierte Wohnraumlüftung etc.).

Die Außenwandkonstruktionen inkl. Fenster und Einbauten sind hinsichtlich der Luftschalldämmung entsprechend den Anforderungen nach DIN 4109-1:2018-01 auszuführen.

Die genannten Vorschriften und Normen sind über die Internetauftritte der zuständigen Behörden online abrufbar oder bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin zu beziehen. Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt

E 12 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. (Detailliert siehe hierzu Begründung Teil 2 Umweltbericht).

Die Erweiterungsfläche des Sondergebiets umfasst eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche. Der Standort ist durch die Staatsstraße 2025, das Kernkraftwerk als auch die bestehende Biogasanlage vorbelastet.

Das Sondergebiet findet sich außerhalb von naturschutzfachlichen bzw. wasserrechtlichen Schutzgebiete.

Das bestehende Sondergebiet umfasst 16.083qm und wird auf 30.220qm vergrößert.

Im Zuge der geplanten Versiegelung werden ca. 14.137qm zusätzliche, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht und überformt. Dadurch ergeben sich Beeinträchtigungen für den Boden, da dieser in versiegelten Bereichen seine Funktion als Puffer-, Speicher-, Transport- und Filtermedium nicht mehr erfüllen kann. Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann nicht vermieden, sondern durch kompakte Bauweise und fachgerechtem Umgang mit Boden minimiert werden.

Auch wird durch die Bodenversiegelung der Wasserhaushalt verändert, da es zu einer Reduzierung der Niederschlagswasserversickerung und Grundwasserneubildung kommt. Dem wird durch die Trennung von verschmutztem und unverschmutztem Niederschlagswasser, wobei das unverschmutzte Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück zu versickern ist, entgegengewirkt.

Für das Schutzgut Wasser ist festzustellen, dass in keine Schutzgebiete eingegriffen wird.. In der Bebauungsplanzeichnung ist das Umwallungskonzept bereits dargestellt als auch die Entwässerung des Sondergebietes.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ergibt sich aufgrund des Ausgangszustandes der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf den Artenschutz und Ausgleichsmaßnahmen eine geringe Erheblichkeit.

Aufgrund der Einzellage im Außenbereich hat das bestehende Sondergebiet bzw. die Erweiterung untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Klima, Luft. Während der Erstellung der baulichen Anlagen ist mit Lärm zu rechnen.

Vom Sondergebiet gehen Emissionen, wie Geruch, Lärm und Ammoniak-/Stickstoff aus. Aufgrund des Neubau Rinderstalles mit zusätzlicher Biogasanlage und Mehrung Biogasproduktion ist von einer Erhöhung der betriebsbedingten Emissionen, als auch Fahrten auszugehen.

Durch die Einzellage und großen Abstände zur nächsten Wohnbebauung sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch Geruch und Lärm zu erwarten. Nachdem in 1 km Umgriff um das Sondergebiet keine stickstoffempfindlichen Biotope entsprechend Biotopkartierung zu finden sind, ergeben sich durch Ammoniak- und Stickstoff keine Beeinträchtigungen.

Zur Einbindung in das Landschaftsbild ist eine entsprechend Eingrünung geplant..

Im Hinblick auf ggf. zu Tage tretende Bodendenkmäler sind Sondierungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Denkmalpflege durchzuführen.

E 13 Maßgebliche Gründe für die Abwägung

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan ist erforderlich, damit der bestehende Betriebsstandort weiter entwickelt werden kann.

E 14 Kosten und vorgesehene Finanzierung

Die Kosten der Sondergebietsausweisung und Verwirklichung der Baumaßnahme übernimmt **der Betreibers des landwirtschaftlichen Betriebs.**